

Vertragsbedingungen

Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit

I. Einleitung

Das Heim führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Bewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege.

Maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie den Betrieb und die Leistungen des Heimes sind das Sozialgesetzbuch V und dieser Vertrag.

Die Abrechnung des Heimentgelts erfolgt ausschließlich zwischen dem Heim und dem Bewohner, d.h. ohne Einbeziehung der Krankenversicherung. Der Bewohner ist selbst für eine etwaige Kostenerstattung durch die Krankenversicherung verantwortlich. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Krankenversicherungsleistung sowie deren Dauer sind beschränkt. Verbindliche Aussagen dazu kann das Heim nicht erteilen.

Die Vertragsbedingungen gelten entsprechend auf für Bewohner, die nicht gesetzlich krankenversichert ist.

II. Leistungen des Heimes

§ 1 Unterkunft

- (1) Das Heim überlässt dem Bewohner einen Pflegeheimplatz. Bezugszeitpunkt, Aufenthaltsdauer und Zimmer (Nummer, Platz im Doppelzimmer oder Einzelzimmer) ergeben sich aus dem Schriftverkehr zum Zustandekommen des Heimvertrages.
- (2) Die Unterkunftsleistung umfasst:
 - a) die Bereitstellung des möblierten Zimmers und der sanitären Einrichtung
 - b) das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes,
 - c) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches,
 - d) die regelmäßige Reinigung der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
 - e) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
 - f) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Gebäudeausstattung, der Einrichtungsgegenstände, der technischen Anlagen und der Außenanlagen,
 - g) die Bereitstellung von Anschlüssen für Fernsehen und Telefon.
- (3) Die Unterkunftsleistung umfasst nicht die Bereitstellung eines Balkons oder einer Terrasse; § 10 bleibt davon unberührt.
- (4) Die Unterkunftsleistung umfasst nicht die Bereitstellung von persönlichen Hygieneartikeln zur Körperpflege.
- (5) Dem Bewohner wird auf Wunsch der Schlüssel seines Zimmers gegen Quittung übergeben. Bei Verlust

Vertragsbedingungen_Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit		Version 2 – Stand: 24.02.2020
Erstellt: AH-Gs	Geprüft: AH-V/ko, AH-V/os	Freigegeben: AH-Gs Seite 1 von 7

des Schlüssels hat der Bewohner dies dem Heim unverzüglich mitzuteilen und die daraus resultierenden Kosten, z.B. für den Ersatz des Schlosses, zu tragen. Der Schlüssel bleibt im Eigentum des Heimes. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Heimes zulässig. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur das Heim veranlassen. Das Heim verfügt über einen Generalschlüssel, mit dem sich auch das Zimmer des Bewohners öffnen lässt.

- (6) Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten; eine Ermäßigung des Heimentgelts tritt dadurch nicht ein. Die Gegenstände müssen in hygienisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen keine Gefahrenquelle darstellen. Bei Doppelzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet das Heim nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.
- (7) Gegenstände, die am Heimplatz des Bewohners nicht untergebracht werden können, dürfen im Heim nicht verbleiben, sofern ihre Unterbringung nicht in einem Abstellraum erfolgen kann.
- (8) Die Aufstellung und Benutzung von Heiz- und Kochgeräten, Kühlschränken sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen, einen erhöhten Energieaufwand verursachen oder besondere Geräuschbelästigungen hervorrufen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen schriftlichen Zustimmung des Heimes.
- (9) Elektrische Geräte dürfen vom Bewohner nur mitgebracht und benutzt werden, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen und funktionsfähig sind. Der Bewohner hat die von ihm im Heim benutzten elektrischen Geräte dem Heim anzuzeigen und regelmäßig auf seine Kosten und seine Veranlassung auf Funktionsfähigkeit und Sicherheit prüfen zu lassen. Zeigen sich Mängel, so ist das Heim berechtigt, die Benutzung des elektrischen Gerätes zu untersagen, seine Reparatur bzw. seine Entfernung aus dem Heim zu verlangen.
- (10) Der Bewohner ist ohne schriftliche Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. sowie an Geräten Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (11) Das Heim kann das Zimmer nach Ankündigung betreten, um sich von dessen Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich erscheint. Dies gilt insbesondere zur Planung und Durchführung von Reparaturen oder Instandhaltungsmaßnahmen. Bei Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit darf das Zimmer auch ohne vorherige Ankündigung betreten werden.
- (12) Die Haltung von Haustieren bedarf der jederzeit widerruflichen schriftlichen Zustimmung des Heimes.
- (13) Das Rauchen ist nur in gesondert ausgewiesenen Raucherräumen zulässig. Ein Anspruch auf Ausweisung von Raucherräumen besteht nicht.
- (14) Das Heim darf gegen Besucher der Bewohner ein Hausverbot aussprechen, soweit dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebs des Pflegeheimes abzuwenden.
- (15) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimes Dritte in das Heim aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.
- (16) Die Unterkunftsleistung umfasst nicht die Reinigung der Gegenstände, die sich nicht im Eigentum des Heimes befinden und die nicht für die Pflege benötigt werden (z.B. Fernsehgeräte, Bilder).

§ 2 Wäscheversorgung

Das Heim stellt dem Bewohner Bettwäsche, Handtücher und Waschhandschuhe zur Verfügung. Der Bewohner verpflichtet sich, diese zu benutzen.

§ 3 Verpflegung

- (1) Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.

Vertragsbedingungen_Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit		Version 2 – Stand: 24.02.2020
Erstellt: AH-Gs	Geprüft: AH-V/ko, AH-V/os	Freigegeben: AH-Gs Seite 2 von 7

- (2) Ein altersgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Warmgetränke stehen den Bewohnern in einem ausreichenden Umfang zur Verfügung. Lebensmittel, Krankenkost- und Diätkostpräparate, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V darstellen, fallen nicht unter Satz 1.

§ 4 Gemeinschafts- und Kulturveranstaltungen

- (1) Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen des Heimes teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.
- (2) Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

§ 5 Leistungen der allgemeinen Pflege

- (1) Dem Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein.
- (2) Zu den Leistungen der allgemeinen Pflege gehören Hilfen bei der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilität.

§ 6 Leistungen der Betreuung

- (1) Durch Leistungen der Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Das Heim unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration. Das Heim bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.
- (2) Die Leistungen des Heimes umfassen nicht die Vermögensverwaltung (einschließlich der Führung eines Verwahrgeldkontos).

§ 7 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- (1) Das Heim unterstützt unter Wahrung der freien Arztwahl die ärztliche Betreuung und die medizinische Behandlungspflege des Bewohners.
- (2) Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (3) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung angeboten, dass
 - sie vom behandelnden Arzt veranlasst und in der Dokumentation von ihm abgezeichnet wurden,
 - die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
 - für die Durchführung der speziellen Pflege entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen und
 - der Bewohner mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahmen durch die Mitarbeiter des Heimes einverstanden ist.

§ 8 Pflegehilfsmittel – Medizingeräte – Medikamente

- (1) Das Heim stellt die erforderlichen Pflegehilfsmittel und Medizingeräte zur Verfügung, wenn und soweit diese auch Pflegebedürftigen im Sinne des SGB XI zur Verfügung gestellt werden müssen.

Vertragsbedingungen_Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit		Version 2 – Stand: 24.02.2020	
Erstellt: AH-Gs	Geprüft: AH-V/ko, AH-V/os	Freigegeben: AH-Gs	Seite 3 von 7

- (2) Verwendet der Bewohner Pflegehilfsmittel oder Medizingeräte, die sich nicht im Eigentum des Heimes befinden, so hat er dafür zu sorgen, dass sich die Pflegehilfsmittel und Medizingeräte in einem verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Zustand befinden und regelmäßig gewartet werden. Pflegehilfsmittel und Medizingeräte, die diesen Maßgaben widersprechen, dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Stellt das Heim bei Pflegehilfsmitteln oder Medizingeräten, die sich nicht in seinem Eigentum befinden, Mängel oder Wartungsdefizite fest, so informiert das Heim umgehend den Bewohner.
- (4) Das Heim ist nicht verpflichtet, Medikamente für den Bewohner zu besorgen. Ordnet ein Arzt die Gabe von Medikamenten an und können diese nicht ohne Mitwirkung des Heims rechtzeitig besorgt werden, so ist der Bewohner dem Heim zur Erstattung der notwendigen Kosten (insb. für den Transport der Medikamente) verpflichtet.

§ 9 Zusatzleistungen

- (1) Als Zusatzleistung können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen gesondert gegen Entgelt vereinbart werden. Die Zusatzleistungen werden schriftlich mit konkretem Leistungsinhalt und Leistungsumfang sowie dem Preis zwischen dem Bewohner und dem Heim vereinbart.
- (2) Zusatzleistungen, die eine Dauerleistung darstellen, können von beiden Vertragspartnern mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen eingestellt werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde.

§ 10 Sonstige Leistungen

- (1) Zwischen dem Heim und dem Bewohner können Leistungen gesondert vereinbart werden, die über die Leistungen nach §§ 1 bis 9 dieses Vertrages hinausgehen (sonstige Leistungen).
- (2) Gehört zur Wohnung eine Terrasse/ein Balkon, so wird deren/dessen ausschließliche Benutzung durch den Bewohner als sonstige Leistung mit der Unterzeichnung dieses Vertrages vereinbart. Insoweit gelten die Bestimmungen des Vertrages entsprechend. Eine ausschließliche Benutzung im Sinn des Satzes 1 ist auch gegeben, wenn der Bewohner im Doppelzimmer untergebracht ist und der andere Doppelzimmer-Bewohner die Terrasse/den Balkon mitnutzt.
- (3) Für sonstige Leistungen gelten die Bestimmungen des Heim- und Krankenversicherungsrechtes sowie dieses Vertrages nicht. Ein Anspruch des Bewohners auf die Vereinbarung und Erbringung von sonstigen Leistungen besteht nicht.
- (4) Sonstige Leistungen, die eine Dauerleistung darstellen, können von beiden Vertragspartnern mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen eingestellt werden. Die Benutzung einer Terrasse/eines Balkons ist am Bestand des Heimvertrages gebunden; Satz 1 gilt insoweit nicht.

III. Entgelt

§ 11 Art, Höhe und Zahlung des Entgelts

- (1) Das Entgelt setzt sich zusammen aus den Pflegesätzen (einschließlich der Umlage für die Ausbildungsvergütung) sowie den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung, für Investitionsaufwendungen, Zusatzleistungen und sonstigen Leistungen. Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus dem Entgeltverzeichnis bzw. aus einem gesonderten Leistungsverzeichnis (Anlage). Das Entgelt wird pro Kalendertag berechnet; vollständige Kalendermonate werden einheitlich mit 30,42 Tagen berechnet.
- (2) Das Entgelt wird unmittelbar mit dem Bewohner abgerechnet.

Vertragsbedingungen_Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit		Version 2 – Stand: 24.02.2020	
Erstellt: AH-Gs	Geprüft: AH-V/ko, AH-V/os	Freigegeben: AH-Gs	Seite 4 von 7

- (3) Das Entgelt für Verpflegung verringert sich gemäß dem Entgeltverzeichnis um die ersparten Aufwendungen, wenn
- der Bewohner aufgrund ärztlicher Verordnung Sondernahrung erhält,
 - die Kosten der Sondernahrung von der Krankenversicherung oder dem Bewohner getragen werden und
 - die Pflegedienstleitung nach fachkundiger Einschätzung gemäß § 315 BGB feststellt, dass der Bewohner auf Dauer ganz oder teilweise an der normalen Verpflegung nicht mehr teilnehmen kann.
- Dem Bewohner ist die Feststellung der Pflegedienstleistung schriftlich mitzuteilen. Die Feststellung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- (4) Falls der Bewohner nicht in der Lage ist, das Entgelt selbst zu zahlen, verpflichtet er sich, rechtzeitig, d.h. vor Entstehen der Zahlungsunfähigkeit, die Kostenübernahme beim zuständigen Sozialhilfeträger zu beantragen.
- (5) Zur Sicherung der Ansprüche des Heimes aus diesem Vertrag tritt der Bewohner alle Versorgungs- und Unterhaltsansprüche, die ihm gegenüber Dritten zustehen, aufschiebend bedingt an das Heim ab und benennt diese mit Namen und Adresse. Das Heim nimmt diese Abtretung an. Die Bedingung tritt ein, wenn der Bewohner gegenüber dem Heim in Zahlungsrückstand gerät. Der Bewohner bevollmächtigt das Heim unwiderruflich, nach Eintritt der Bedingung die Abtretung gegenüber dem jeweiligen Schuldner der Versorgungs- und Unterhaltsansprüche unter Vorlage dieses Vertrages anzuzeigen, und bevollmächtigt alle Versorgungs- und Unterhaltspflichtigen, dem Heim Auskunft über diese Ansprüche zu erteilen.
- (6) Das Entgelt ist auf das vom Heim dem Bewohner mitgeteilte Konto zu überweisen. Es ist jeweils am dritten Werktag des jeweiligen Monats fällig. Bei Einzug des Bewohners in das Heim während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.
- (7) Ansprüche, die der Bewohner gegenüber anderen Leistungsträgern oder gegenüber Dritten hat, wird er vorrangig geltend machen. Das Heim wird ihn dabei unterstützen.
- (8) Die Vergütungsregelung bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bestimmt sich nach § 87a Abs. 1 Satz 5 bis 7 SGB XI und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 PflWoqG; es gelten Abschläge in Höhe von 25 Prozent. Die Entgelte für Investitionsaufwendungen, Zusatzleistungen und sonstigen Leistungen sowie die Wirksamkeit des Heimvertrages bleiben davon unberührt.
- (9) Abgesehen von Absatz 9 erfolgt für bereitgestellte und nicht in Anspruch genommene Leistungen keine Rückvergütung.

IV. Sonstige Regelungen

§ 12 Vertragsdauer

- (1) Die Vertragsdauer ergibt sich aus dem Schriftverkehr zum Zustandekommen dieses Heimvertrages.
- (2) Für die Kündigung des Heimvertrages gelten die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 WBVG. Das Recht zur ordentlichen Kündigung (ohne wichtigen Grund) ist ausgeschlossen.
- (3) Verstirbt der Bewohner, so endet der Vertrag ohne Kündigung mit dem Todestag.
- (4) Der dem Bewohner überlassene Heimplatz ist unmittelbar nach Vertragsende in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Platzes durch den Bewohner trägt er die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.
- (5) Wird der Heimplatz erst nach Vertragsende geräumt, so kann das Heim für jeden Tag eine Entschädigung für den Nutzungsausfall in Höhe der Investitionskostenumlage verlangen.
- (6) Wird der Heimplatz nicht unmittelbar nach Vertragsende geräumt, so kann das Heim nach einer Woche die Räumung vornehmen und die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners bzw. seines Nachlasses einlagern. Absatz 2 bleibt davon unberührt. Nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist kann das Heim die eingebrachten Gegenstände verwerten und den Erlös mit seinen Forderungen verrechnen oder sie auf Kosten des Bewohners bzw. seines Nachlasses entsorgen lassen.

Vertragsbedingungen_Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit		Version 2 – Stand: 24.02.2020	
Erstellt: AH-Gs	Geprüft: AH-V/ko, AH-V/os	Freigegeben: AH-Gs	Seite 5 von 7

- (7) Wird der Vertrag durch einen Umstand beendet, den der Bewohner zu vertreten hat, so haftet dieser für den Ausfall der Heimkosten und sonst noch geschuldeter Entgelte dem Heim bis zur Höhe des Betrages, der bei Anwendung des § 11 Abs. 9 zu zahlen wäre.

§ 13 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Das Heim verpflichtet sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.
- (2) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimes zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
- (3) Der Bewohner willigt ein, dass im Falle einer Krankenhausbehandlung die notwendigen Informationen (insb. zur Person und zum Gesundheitszustand) an das Krankenhaus weitergegeben werden. Der Bewohner kann diese Einwilligung jederzeit im Einzelfall ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- (4) Der Bewohner willigt ein, dass das Heim personenbezogene Informationen zum Zwecke der Abwicklung des Heimvertrages verwenden darf. Die Weitergabe an eine externe Stelle zu diesem Zweck (z.B. Heimabrechnung) ist nur dann zulässig, wenn diese zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich verpflichtet wurde.
- (5) Der Bewohner ist zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation berechtigt.

§ 14 Haftung

- (1) Das Heim übernimmt keine Verantwortung für das Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohners, wenn dieser das Heimgrundstück unbeaufsichtigt verlässt.
- (2) Das Heim haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Heimes sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Das Heim haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.
- (3) Der Bewohner haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden im Heim. Es bleibt dem Bewohner überlassen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht dem Heim im Rahmen einer sonstigen Leistung übergeben wurden, übernimmt das Heim keine Haftung. Bei Vereinbarung einer sonstigen Leistung beschränkt sich die Haftung des Heimes auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum; ihm wird eine Versicherung gegen Schäden aller Art (Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser) empfohlen. Das Heim haftet dem Bewohner gegenüber für eingebrachte Gegenstände nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (6) Verursacht der Bewohner einen Brandalarm, so haftet er unabhängig von einem Verschulden für den dadurch verursachten Schaden und trägt alle hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für den Einsatz der Feuerwehr. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Brandalarm durch den Verstoß gegen das Rauchverbot (§ 1 Abs. 13) herbeigeführt wurde.

§ 15 Bevollmächtigung

- (1) Das Heim ist berechtigt, während der Vertragsdauer alle Rechtsgeschäfte mit den im Aufnahmeantrag genannten Personen (Kontaktpersonen, Bevollmächtigte, Betreuer) abzuwickeln.
- (2) Der Bewohner bevollmächtigt eine Person mit der Abwicklung des Vertrags bei Vertragsende. Das Heim ist insbesondere berechtigt, die zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ohne besondere erbrechtliche Legitimation an diese Person auszuhändigen und mit dieser Person die Endabrechnung aus dem Vertrag vorzunehmen. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Heim gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung berechtigt.

Vertragsbedingungen_Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit		Version 2 – Stand: 24.02.2020	
Erstellt: AH-Gs	Geprüft: AH-V/ko, AH-V/os	Freigegeben: AH-Gs	Seite 6 von 7

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Werden durch Änderungen der für diesen Vertrag maßgeblichen Rechtslage, insbesondere des Sozialversicherungsrechts und des Sozialhilferechts, Änderungen dieses Heimvertrages erforderlich, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die neue Rechtslage verlangen.
- (3) Besteht eine Heimordnung, so ist diese Bestandteil des Vertrags und wird dem Bewohner ausgehändigt.
- (4) Die vorvertraglichen Informationen gemäß § 3 WBVG wurden dem Bewohner rechtzeitig vor Abschluss dieses Vertrags ausgehändigt.